

Öffentliche Sitzung des I. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes

Karlsruhe, 25. November 2004

I ZR 145/02

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Ullmann

und die Richter am Bundesgerichtshof

Dr. v. Ungern-Sternberg

Pokrant

Dr. Büscher

Dr. Bergmann

als beisitzende Richter

Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

In Sachen

Brown

gegen

Prof. Göthel u.a.

erschieden in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung über die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24. April 2002 nach Aufruf der Sache:

1. für den Revisionskläger
Rechtsanwalt Dr. Vorwerk
2. für die Revisionsbeklagten
Rechtsanwalt Dr. Büttner

Es wurde festgestellt, daß die Formalien geprüft sind. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Der Anwalt der Revisionsbeklagten legt den Schriftsatz vom 24. November 2004 vor mit dem Hinweis, dies sei der aktuelle Vorstand.

Der Anwalt des Revisionsklägers erklärt, er bestreite mit Nichtwissen, daß es sich hierbei um die aktuellen Vorstandsmitglieder handle.

Der Anwalt des Revisionsklägers stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 5. September 2002.

Der Anwalt der Revisionsbeklagten stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 19. August 2002.

Die Anwälte verhandelten hierauf streitig zur Sache

Nach nichtöffentlicher Beratung des Gerichts verkündete der Vorsitzende in öffentlicher Sitzung folgendes Urteil:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24. April 2002 aufgehoben.

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim vom 23. März 2001 abgeändert, soweit der Beklagte zur Unterlassung verurteilt worden ist.

Die Klage wird hinsichtlich des Unterlassungsantrags abgewiesen:

Im übrigen wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Ferner wurde folgender Beschluß verkündet:

Der Streitwert für die Revision wird auf 25.000 € festgesetzt.

Ullmann